

Psychotherapeutische Versorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Vorbemerkung:

Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Bedarfsplanung soll eine möglichst gleichmäßige Verteilung von Ärzten und Psychotherapeuten erreicht werden, die zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind. Konkret wird durch die Bedarfsplanung festgelegt, wie viele Ärzte und Psychotherapeuten in einem bestimmten räumlichen Bereich tätig sein sollen. Dazu wird definiert, wie viele Ärzte und Psychotherapeuten in einem definierten räumlichen Bereich für eine bestimmte Bevölkerungsanzahl zur Verfügung stehen sollen (Verhältniszahl - Ärzte pro Einwohner).

Räumliche Grundlage der Bedarfsplanung sind die so genannten Planungsbereiche. Wenn in einem Planungsbereich mehr Ärzte und Psychotherapeuten tätig sind, als nach der Bedarfsplanung vorgesehen, wird vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Überversorgung festgestellt. Das kann zur Folge haben, dass Zulassungsbeschränkungen angeordnet werden. Für diesen Planungsbereich werden dann künftig keine Zulassungen zur vertragsärztlichen Versorgung mehr erteilt.

Im Rahmen der Bedarfsplanung wird damit für jeden Planungsbereich und jede Arztgruppe konkret festgelegt, ob und ggf. wie viele freie Sitze noch vergeben werden können.

Mit der bundesweit zum 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Reform der Bedarfsplanung haben sich auch für die Ärzte und Psychotherapeuten in Niedersachsen weitreichende Änderungen ergeben.

Es werden nunmehr fast alle Arztgruppen beplant und es gibt fortan für die einzelnen Arztgruppen unterschiedlich große Planungsbereiche. Hausärzte werden dabei teils kleinräumiger, spezialisierte Fachärzte und Psychotherapeuten jedoch großflächiger beplant. Zusätzlich wurde für fast alle Arztgruppen ein so genannter Demografiefaktor eingeführt. Dieser gibt die Altersstruktur eines Planungsbereichs im bundesweiten Vergleich wieder. Mit diesen Maßnahmen wird also Rechnung getragen, dass bei der Bedarfsplanung unterschiedliche Altersgruppen unterschiedliche ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen.

Die vertragsärztliche Versorgung wird im Wesentlichen geregelt durch

- das fünfte Buch Sozialgesetzbuch – SGB V (Bundesgesetzgebung)
- die Zulassungsverordnung für Ärzte (Bundesrechtsordnung)
- die Bedarfsplanungs-Richtlinien für Ärzte (Gemeinsamer Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen).

Bedarfsplanung:

Für die Arztgruppen/Psychotherapeuten wurden verschiedene Versorgungsebenen mit unterschiedlichem räumlichen Zuschnitt der Planungsbereiche gebildet. Grundlage für diese Vorgaben waren Untersuchungen des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR). Für die Gruppe der Psychotherapeuten gilt der Landkreis als Versorgungsebene.



Eckdaten aus der 1. Fortschreibung 2019 für die Gruppe der Psychotherapeuten im Landkreis Lüchow-Dannenberg:

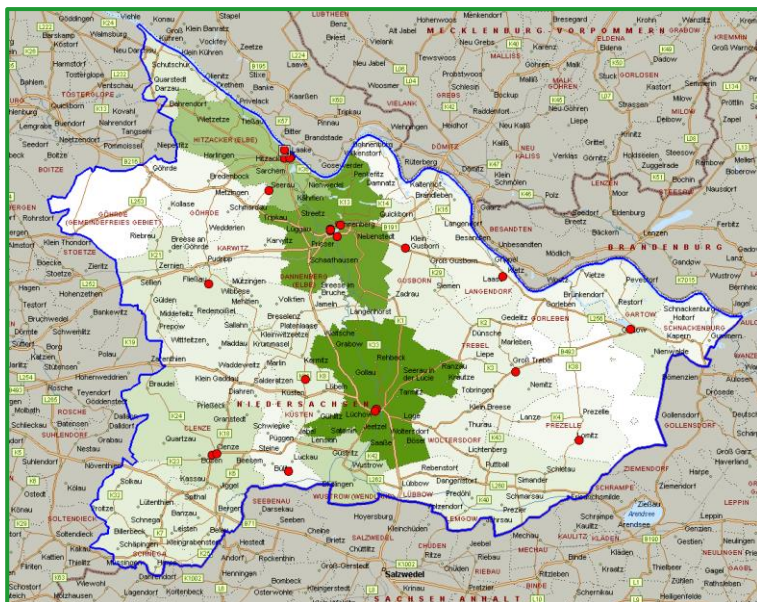
- Einwohner per 30.09.2018 48.464
- Allgemeine Verhältniszahl 5.953
- Angepasste Verhältniszahl 6.426
- Zugelassene Psychotherapeuten 14,0
- Versorgungsgrad 179,0%

Die Verhältniszahl in Lüchow-Dannenberg ist ggü. anderen Planungsbereichen (z. B. Lüneburg) abgesenkt, da die psychotherapeutische Versorgung im Landkreis „eigenversorgend“ sein soll. Der Landkreis Harburg beispielsweise – noch dichter zu Hamburg gelegen – hat daher eine Verhältniszahl von 9.259. Bei niedriger Verhältniszahl können mehr Leistungserbringer zugelassen werden.

Lüneburg gilt als durch Hamburg „mitversorgt“ und hat eine Verhältniszahl von 8.498. Für die Stadt Hannover gilt 3.022 als Verhältniszahl, da die Leistungserbringer der Stadt auch das Umland mit versorgen.

Die Allgemeine Verhältniszahl wird mittels eines Morbiditätsfaktors (Alter/Geschlecht/Behandlungsbedarf) an die regionalen Begebenheiten angepasst. Ergibt sich hierbei eine niedrigere Verhältniszahl, so ist lokal der Versorgungsbedarf höher.

Kartographische Darstellung der Praxisstandorte:



Flächige Einfärbung
nach
Einwohnerdichte

Derzeit zugelassene Psychotherapeuten mit Praxisanschrift:

Ort	Name	Str
Clenze	Lenke, A	Schützenholzstr. 14
Clenze	Lappe, U	Lüchower Str. 8
Dannenberg (Elbe)	Jochim, D	Am Markt 1
Dannenberg (Elbe)	Mehlem, M	Am Markt 13/Eg.Rosmarienstr. 7
Dannenberg (Elbe)	Berger, H	Am Markt 14
Dannenberg (Elbe)	Sturmhoebel, F	Rosmarienstr. 7
Dannenberg (Elbe)	Hänsler, B	Gartower Str. 3
Dannenberg (Elbe)	Harder, F	Gartower Str. 3
Gartow	Bauer M. Sc., K	Springstr. 1
Göhrde	Hoffmann, S	Vordorfsfeld II Nr. 17
Gusborn	Dietze, K	Dannenger Str. 4
Hitzacker (Elbe)	Zubrican, B	Hauptstr. 19
Hitzacker (Elbe)	Huse, M	Am Jakobsberg 10
Hitzacker (Elbe)	Karberg, K	Am Markt 8
Hitzacker (Elbe)	Barnikol, K	Auf dem Brink 4
Küsten	Binder-Carl, B	Göttien 21
Laase	Perpeet, L	Steindamm 5
Lüchow (Wendland)	Affeldt, E	Schützenstr. 2
Lüchow (Wendland)	Pieper, B	Drawehner Str. 21
Lüchow (Wendland)	Baumgarten, K	Elbstr. 3
Luckau (Wendland)	Jöcker, A	Rosenstr. 6
Luckau (Wendland)	Kossek, W	Rosenstr. 6
Prezelle	Zillig, W	Schulstr. 9
Trebel	Albrecht, G	Nemitz Nr. 10
Zernien	Sauke, G	Fließau 46

Zu den Fragen 1. und 2.:

Zunächst gebildete „Allgemeine Verhältniszahlen“ werden zu „Angepasste Verhältniszahlen“ für die regionale Anwendung modifiziert, indem der Behandlungsaufwand nach 8 Alters- und Geschlechtergruppen eingerechnet werden.

Hierbei werden bundesweit ermittelte Parameter zu Grunde gelegt und die Abweichungen zum Durchschnitt als Morbiditätsmultiplikator errechnet.

Zu Frage 3.:

Ab einem Versorgungsgrad von 110% oder höher gilt ein Planungsbereich als überversorgt und der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen spricht eine Zulassungssperre aus (vgl. § 103 i.V.m. § 101 SGB V). Mit einem Versorgungsgrad von zur Zeit 179,0% ist der Planungsbereich also als „überversorgt“ anzusehen.

Zu Wartezeiten liegen keine konkreten Daten vor. Dies auch deshalb, weil die psychotherapeutischen Praxen bei Patientenanfragen sehr unterschiedlich vorgehen und teilweise gar keine Wartelisten führen.

Zu Frage 4.:

Der Gesetzgeber hat keine unmittelbare Einflussnahme der Landkreise auf die Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses oder der Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen vorgesehen. Neu im Gesetz ist nunmehr jedoch die Regelung, nach der die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden [hier: Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] ländliche oder strukturschwache Teilgebiete eines Planungsbereiches bestimmen können, die auf ihren Antrag für einzelne Arztgruppen oder Fachrichtungen Zulassungsbeschränkungen auszunehmen sind (vgl. § 103 Abs. 2 SGB V).

Zu Frage 5.:

Die Förderrichtlinie für die Gesundheitsregionen im Land Niedersachsen beschreibt als Ziele den bedarfsorientierten und vernetzenden Strukturaufbau sowie die Optimierung der Gesundheitsversorgung, Primärprävention und Gesundheitsförderung durch geeignete Projekte.